

Leistungsbewertungskonzept Deutsch Quirinus-Gymnasium Neuss

- Sekundarstufe II - (Stand: März 2025)

I. Thematische Festlegung in der Sekundarstufe II

Für die EF liegt ein separates festgelegtes Curriculum vor, dass sich aber auch an dem Thema der nächsten zentralen Prüfung am Ende der EF orientiert, sodass ggf. ein Themenblock getauscht werden muss. Diese Themen sind als Grundlage für die Q1/Q2 zu verstehen, sodass darauf aufgebaut werden kann.

Für die Q1 und Q2 gilt jeweils das veröffentlichte Curriculum der Standardsicherung NRW für den Abiturjahrgang als Arbeitsgrundlage.

Hierzu gehören in der Regel unterschiedliche Dramen (ggf. einen Text in Auszügen), unterschiedliche erzählende Texte (ggf. einen Text in Auszügen), Lyrik vom Barock bzw. von der Aufklärung bis zur Moderne (Lk/GK) sowie verschiedene Sprachthemen nebst Literaturtheorie. Hierbei sind immer die rot markierten Vorgaben besonders zu beachten.

Aufgrund der Kürze der Zeit muss kumulativ gearbeitet werden, das heißt, dass Themenkomplexe sinnvoll miteinander verschränkt werden müssen, um diese zu komprimieren. Grundsätzlich muss aber die ganze Bandbreite im Blick behalten werden, weil im Abitur auch Themen aus dem „allgemeinen Pool“ vorkommen, die die Schüler und Schülerinnen sonst nicht bearbeitet hätten.

I. Anzahl und Dauer der Klausuren in der Sekundarstufe II

Jahrgangsstufe	GK, 1. Halbjahr	GK, 2. Halbjahr	LK, 1. Halbjahr	LK, 2. Halbjahr
EF	2 90 Minuten	2 90 Minuten Die zweite Klausur ist die zentrale Prüfung am Ende der EF		
Q1	2 135 Minuten	2 135 Minuten	2 180 Minuten	2 180 Minuten
Q2	2 180 Minuten	1 255 Minuten inklusive Auswahlzeit = Vorabitur	2 225 Minuten	1 315 Minuten, inklusive Auswahlzeit = Vorabitur

II. Schriftliche Arbeiten in der Sekundarstufe II

Bei der Konzeption der Klausuren müssen unterschiedliche Aufgabenstellungen von der EF bis zur Q2 vorkommen. Es ist nicht zulässig, ausschließlich Aufgabenarten zu einem Aufgabentyp zu stellen. Diese müssen natürlich im Unterricht eingeübt und erprobt werden.

Folgende Aufgabentypen sind vorgesehen¹:

I. Interpretation literarischer Texte

- a) Interpretation eines literarischen Textes (ggf. mit weiterführendem Schreibauftrag)
- b) Vergleichende Interpretation literarischer Texte

II. Analyse pragmatischer Texte

- a) Analyse eines pragmatischen Textes (ggf. mit weiterführendem Schreibauftrag)
- b) Vergleichende Analyse pragmatischer Texte

III. Erörterung

- a) Erörterung pragmatischer Texte
- b) Erörterung literarischer Texte
 - auf der Grundlage eines pragmatischen Textes

IV. Materialgestütztes Verfassen von Texten

- a) Materialgestütztes Verfassen informierender Texte
- b) Materialgestütztes Verfassen argumentierender Texte

Beim Erstellen dieser Aufgabe ist für die Q1/Q2 zu beachten, dass nicht mit „M1“ zitiert werden darf und stets Bezüge zum Unterricht hergestellt werden müssen, da dies im Abitur so vorgesehen ist.

Übergreifende Bewertungskriterien für die erbrachten Leistungen sind:²

- die Komplexität der Gegenstände,
- die sachliche Richtigkeit und die Schlüssigkeit der Aussagen,
- die Vielfalt der Gesichtspunkte und ihre jeweilige Bedeutsamkeit,
- die Differenziertheit des Verstehens und Darstellens,
- das Herstellen geeigneter Zusammenhänge,
- die Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Problemstellungen,
- die argumentative Begründung eigener Urteile, Stellungnahmen und Wertungen,
- die Selbstständigkeit und Klarheit in Aufbau und Sprache,
- die Sicherheit im Umgang mit Fachsprache und -methoden sowie
- die Erfüllung standardsprachlicher Normen

Die zu erfüllenden Anforderungsbereiche dokumentieren diesen Anspruch³:

Anforderungsbereich I umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang, die Verständnissicherung sowie das Anwenden und Beschreiben geübter Arbeitstechniken und Verfahren.

- Anforderungsbereich II umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

¹ Kernlehrplan Sek II, S. 38

² Kernlernplan SII S. 37

³ Kernlehrplan SII S. 36

• Anforderungsbereich III umfasst das Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Schülerinnen und Schüler selbstständig geeignete Arbeitstechniken und Verfahren zur Bewältigung der Aufgabe, wenden sie auf eine neue Problemstellung an und reflektieren das eigene Vorgehen.

Dieser Aspekt ist vor allem auch für die Abiturprüfung von Bedeutung, da immer auch der Anforderungsbereich III gegeben sein muss. In der mündlichen Prüfung müssen die Fragen des Prüfenden auch diesen Bereich umfassen.

Bewertungsgrundsätze:

Klausuren werden mit Hilfe eines bepunkteten Erwartungshorizontes korrigiert, in dem die inhaltliche Leistung und die Darstellungsleistung getrennt bewertet werden.

Dazu gehört auch die Beachtung der angemessenen Stilebene, der korrekten Orthografie und Grammatik und die Schlüssigkeit der Darstellung.

Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit (Rechtschreibung, Zeichensetzung und Grammatik) können zu einer Absenkung von weiteren ein bis zwei Notenpunkten führen⁴. Dabei darf es aber nicht zu einer doppelten Abwertung kommen.

Für die EF gilt, dass – im Anschluss an die Zentrale Prüfung am Ende der EF- die Darstellungsleistung bei etwa 30% liegt, in der Q1 und Q2 – ähnlich wie im Abitur – bei etwa 28%.

Die Erwartungshorizonte der Klausuren orientieren sich im Laufe der Q1/Q2 zunehmend an den Erwartungshorizonten des Zentralabiturs, mit 50% der Leistung kann also die Note ausreichend plus erreicht werden.

III. Sonstige mündliche Mitarbeit

Zu den Bestandteilen der „Sonstigen Leistungen im Unterricht/Sonstigen Mitarbeit“ zählen u. a. unterschiedliche Formen der selbstständigen und kooperativen Aufgabenerfüllung:

- Beiträge zum Unterricht,
- von der Lehrkraft abgerufene Leistungsnachweise wie z. B. die schriftliche Übung,
- von der Schülerin oder dem Schüler vorbereitete, in abgeschlossener Form eingebrachte Elemente zur Unterrichtsarbeit, die z. B. in Form von Präsentationen, Protokollen, Referaten und Portfolios möglich werden.⁵

Die nachfolgenden Überprüfungsformen sind verbindlich an geeigneten Stellen im Unterricht einzusetzen. Darüber hinaus sind weitere Überprüfungsformen zulässig.⁶

1) Analyseaufgaben

Analyseaufgaben können die Untersuchung des Inhalts und Aufbaus sowie der sprachlichen Gestaltung eines pragmatischen Textes verlangen. Dazu kann auch die Erschließung der Intention auf der Grundlage einer vernetzten Zusammenschau der Analyseergebnisse, ggf. unter Einbezug zusätzlichen Sach- und Kontextwissens, gehören. Analyseaufgaben können sich aber auch auf mediale Gestaltungen beziehen und dabei die Untersuchung des Inhalts und der spezifischen Form sowie die Erschließung seiner Intention ggf. unter Einbezug zusätzlichen Sach- und Kontextwissens umfassen.

⁴ APO GOST § 13

⁵ Kernlernplan SII S. 33

⁶ Kernlernplan SII S. 32ff

2) Interpretationsaufgaben

Interpretationsaufgaben beziehen sich vor allem auf literarische Texte und können dabei die Untersuchung der inhaltlichen, sprachlichen und formalen Gestaltung des Textes sowie seine Deutung auf der Grundlage einer vernetzten Zusammenschau der Untersuchungsergebnisse umfassen. Bei der Deutung kann zusätzliches Sach- und Kontextwissen einbezogen werden. Aber auch mediale Gestaltungen können Gegenstand von Interpretationsaufgaben sein. Diese Aufgaben können auf die Untersuchung des Inhalts und der spezifischen Form und ihre Deutung ggf. unter Einbezug zusätzlichen Sach- und Kontextwissens abzielen.

3) Vergleichsaufgaben

Vergleichsaufgaben können sich auf pragmatische Texte, literarische Texte und mediale Gestaltungen beziehen. Bei der vergleichenden Analyse und Interpretation werden die Vergleichsaspekte entweder vorgegeben oder sie müssen eigenständig erschlossen werden.

4) Darstellungsaufgaben

Bei diesen Aufgaben geht es um die strukturierte Darstellung von Wissensbeständen und Sachzusammenhängen in schriftlicher und mündlicher Form (z. B. informierender Text, komplexer Gesprächsbeitrag), die von geeigneten Präsentationsmedien gestützt werden kann. Die Darstellung von Sachzusammenhängen kann dabei auf der Basis von vorgegebenen Materialien und ggf. unter Beachtung einer vorgegebenen Kommunikationssituation erfolgen. Zu dieser Überprüfungsform gehört auch die Zusammenfassung von Texten (z. B. Exzerpt, mündliche und schriftliche Zusammenfassung, Visualisierung).

5) Argumentationsaufgaben

Argumentationsaufgaben können die Stellungnahme zu einer These oder einem (strittigen) Sachverhalt sowie die Erörterung einer These, eines Interpretationsansatzes oder eines fachbezogenen Sachverhalts in Form einer Prüfung von Pro- und Contra-Argumenten unter Einbezug von Fachwissen und das Vertreten des eigenen, begründeten Standpunktes verlangen. Die Erörterung eines pragmatischen Textes kann die Ermittlung der Position des Textes und seines Argumentationsganges und das Vertreten des eigenen, begründeten Standpunktes umfassen. Zu dieser Überprüfungsform gehört zudem die Argumentation auf der Basis vorgegebener Materialien mit dem Vertreten eines eigenen Standpunkts unter Verarbeitung des Materials und des Einbezugs von Fachwissen ggf. unter Beachtung einer vorgegebenen Kommunikationssituation.

6) Gestaltungsaufgaben

Unter diese Überprüfungsform fällt der produktionsorientierte Umgang mit literarischen Vorlagen. Er zielt auf die gestaltende Darstellung eines eigenständigen Textverständnisses in Orientierung an zentralen inhaltlichen, sprachlichen und formalen Aspekten des Ausgangstextes (z. B. Weiterschreiben, Paralleltexte verfassen, mediale Transformation). Zu diesen Aufgaben gehört aber auch der gestaltende Vortrag von Texten im Sinne der Darstellung einer eigenen Textdeutung sowie die szenische Interpretation.

7) Metareflexionsaufgaben

Diese Überprüfungsform umfasst das Überarbeiten eines eigenen oder fremden Textes (z. B. Feedback formulieren, Schreibkonferenzen) sowie die Reflexion über Arbeits- und Verstehensprozesse und methodische Vorgehensweisen.

Die Note der sonstigen mündlichen Mitarbeit wird den Schülerinnen und Schülern in Form einer Quartalsnote mitgeteilt.

IV. Gesamtbewertung:

§13 APO-GOST:

Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Mitarbeit". Die Kursabschlussnote wird **gleichwertig** aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die **Gesamtentwicklung** der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen.